



Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2018

Das BLV veröffentlicht jährlich eine Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren, die die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung zum Gegenstand haben. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen. Nicht Gegenstand dieser Statistik sind die Kontrolltätigkeit der Kantone und die gestützt darauf getroffenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen (Art. 213 Abs. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV, SR 455.1]).

Einleitung

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b TSchV sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BLV sämtliche Strafentscheide, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die in Anwendung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BLV versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BLV nicht prüfen. Auch ist der Detaillierungsgrad der Unterlagen je nach Kanton unterschiedlich. Das BLV erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zur Tierart fehlen. Es können in einem Strafverfahren mehrere Tierarten betroffen, in Bezug auf dieselbe Tierart mehrere Verstösse begangen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Strafarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben. Die vorliegende Statistik beruht auf denjenigen Strafverfahren aus dem Jahr 2018, die dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

Ergebnisse

Total gemeldete Strafverfahren

Das Total der gemeldeten Strafverfahren umfasst Verurteilungen, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass jene Strafverfahren, die ausschliesslich kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder Normen des Strafgesetzbuches (SR 311.0) zum Gegenstand haben, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.

	2016	2017	2018
Total gemeldete Strafverfahren	2368	1679	1757

Nachdem im Jahr 2017 erstmals seit mehreren Jahren weniger Strafverfahren gemeldet wurden¹, hat die Anzahl der gemeldeten Fälle 2018 wieder leicht zugenommen, nämlich um 78 (d.h. um 4,6 %).

¹ Der Rückgang beruhte vorwiegend auf dem Wegfall der Strafverfahren wegen fehlender Sachkundennachweise von Hundehaltenden.

Beschuldigte Personen

In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der **beschuldigten Personen** nach deren **Geschlecht und Alter** dargestellt.

	2016	2017	2018
Beschuldigte Personen			
<i>Total</i>	2368	1679	1757
<i>weiblich</i>	885	491	468
<i>männlich</i>	1474	1133	1175
<i>Geschlecht unbekannt</i>	9	55	114²
Alter der beschuldigten Personen			
<i>Total</i>	2368	1679	1757
<i>bis 18</i>	11	11	12
<i>19 – 29</i>	407	234	190
<i>30 – 39</i>	425	293	285
<i>40 – 49</i>	458	325	313
<i>50 – 59</i>	451	342	388
<i>60 – 69</i>	278	239	258
<i>70 – 79</i>	113	122	125
<i>80 – 89</i>	31	25	21
<i>über 90</i>	3	0	2
<i>unbekannt / keine Angabe</i>	181	88	163²

² Diese Zahl ist im Vergleich zu den Vorjahren erhöht, weil einzelne Kantone im Jahr 2018 ihre Strafurteile diesbezüglich anonymisiert haben.

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

In dieser Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) festgehalten. Nebst Verurteilungen wegen Tierquälerei (Art. 26) und wegen sog. übriger Widerhandlungen (Art. 28) werden auch Urteile betreffend Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten erfasst (Art. 27 Abs. 2).

	2016	2017	2018
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	488	475	572
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	385	360	458
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	90	98	98
<i>Abs. 1 oder 2 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 26, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	13	17	16

Widerhandlungen Art. 27 Abs. 2 TSchG	11	15	4
---	----	----	----------

Widerhandlungen Art. 28 TSchG	1862	1148	1205
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	1122	737	790
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	151	104	99
<i>Abs. 3</i>	256	194	204
<i>Abs. 1, 2 oder 3 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 28, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	333	113	112

Tierquälerei gemäss **Artikel 26 TSchG** umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde von Tieren auf andere Weise,
- die qualvolle sowie die mutwillige Tötung von Tieren,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Nach **Artikel 27 Absatz 2 TSchG** macht sich strafbar, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 missachtet. Artikel 14 Absatz 1 sieht vor, dass der Bundesrat aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren oder Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten kann³. Zudem verbietet Artikel 14 Absatz 2 die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie den Handel mit solchen Fellen und Produkten.

Übrige Widerhandlungen gegen das TSchG gemäss **Artikel 28** begeht, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
- Tiere vorschriftswidrig befördert;
- vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;

³ Gestützt auf diese Bestimmung ist z.B. ein Einfuhrverbot erlassen worden für coupierte Hunde sowie für die Einfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme (Art. 22 Abs. 1 Bst. b und b^{bis} TSchV).

- Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- vorschriftswidrig gewerbsmässig mit Tieren handelt;
- vorschriftswidrig lebende Tiere zur Werbung verwendet;
- andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Zudem macht sich nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels gerichtete Verfügung verstösst.

In ca. der Hälfte der Verurteilungen wurde die beschuldigte Person im gleichen Urteil zudem für ein Delikt nach einem anderen Gesetz bestraft (z.B. Strafgesetzbuch, Tierseuchengesetz, Umweltschutzgesetz, Strassenverkehrsgesetz u.a.).

Betroffene Tiergruppen

In der folgenden Übersicht wird dargestellt, in wie vielen Fällen von Verurteilungen eine bestimmte Tiergruppe betroffen war. Bei Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüchen wird die Tierart hingegen nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2016	2017	2018
Heimtiere⁴	1491	892	869
Hunde	1287	662	598
Katzen	91	103	118
Meerschweinchen	12	8	11
Hausvögel	26	23	46
Schlangen	10	14	24
Kaninchen	37	72	53
Heimfische	13	5	8
Schildkröten	15	5	11
Nutztiere⁵	620	525	613
Schweine	81	78	94
Schafe	93	61	89
Ziegen	43	32	39
Pferde	54	49	49
Esel	24	16	10
Rinder	289	250	286
Geflügel	35	39	46
Tiere, die in freier Wildbahn leben	130	115	139
Rehe / Hirsche	43	41	54
Wildfische	74	65	73
Wildvögel	13	9	12
Andere Tiere	71	65	67
Keine Angaben betr. Tiergruppe	70	35	71²

⁴ Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV).

⁵ Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV).

Widerhandlungen nach Tierart

In der folgenden Übersicht werden bei denjenigen Tierarten, die 2018 in über 25 Fällen von einer Widerhandlung betroffen waren, die an ihnen begangenen Verstösse in verschiedene Deliktskategorien aufgeteilt:

Hunde

	2017	2018
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Hygiene ⁸ oder Auslauf ⁹)	136	168
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ¹⁰	18	20
Zurücklassen im Auto bei Hitze ⁶	35	32
grobe Behandlung ¹¹	36	78
Verwendung vorschriftswidriges Halsband ¹²	17	25
Handel ohne Bewilligung ¹³	22	24
mangelnde Beaufsichtigung ¹⁴	232	199
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹⁵	71	67
Einfuhr eines Hundes mit coupiertes Rute oder mit coupierten Ohren ¹⁶	13	15
Einfuhr von jungen Hunden ohne Mutter oder Amme / Hundewelpen zu früh von der Mutter getrennt ¹⁶	10	12

⁶ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein. Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV).

⁷ Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden (Art. 33 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁸ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 TSchV).

⁹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können (Art. 71 TSchV).

¹⁰ Tierhalterinnen und Tierhalter müssen das Befinden der Tiere so oft wie nötig überprüfen. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 1 und 2 TSchV).

¹¹ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind u.a. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen (Art. 73 Abs. 2 Bst. c TSchV).

¹² Das Verwenden von Zughalsbändern ohne Stopp sowie von Stachelhalsbändern und Geräten, die elektrisieren, ist verboten (Art. 73 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Art. 76 Abs. 2 TSchV).

¹³ Der gewerbmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 1 TSchG).

¹⁴ Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77 TSchV).

¹⁵ In diese Kategorie fallen z.B. die Nichteinhaltung eines Tierhalteverbotes und das Unterlassen der Meldung über den Gesundheitszustand eines Tieres an das zuständige Veterinäramt.

¹⁶ Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 27 Abs. 2 TSchG auf Seite 3.

vorschriftswidriger Transport ¹⁷	- ¹⁸	10
übrige Widerhandlungen	89 ¹⁹	9

Katzen

	2017	2018
ungenügende Haltungsverhältnisse (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Hygiene ⁸)	55	60
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ¹⁰	35	22
Aussetzung oder Zurücklassen ohne Betreuung bei Ferienabwesenheit oder Auszug aus der Wohnung ²⁰	11	10
durch Hundebiss verletzt oder getötet, von Hund gejagt ¹⁴	6	9
grobe Behandlung / mutwillige Tötung ²¹	15	16
Handel ohne Bewilligung ¹³	3	3
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹⁵	- ¹⁸	11
übrige Widerhandlungen	13	6

Schweine

	2017	2018
ungenügende Haltungsverhältnisse (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter, Stallhygiene ⁸ , Klauenpflege ²²)	33	54
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ¹⁰	27	27
kein Beschäftigungsmaterial vorhanden ²³	22	14
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ²⁴	14	7
Durchführung von Transporten mit vorschriftswidrigen Transportfahrzeugen (z.B. zu grosse oder zu kleine Fläche ²⁵ , kein Abschlussgitter ²⁶)	6	20
übrige Widerhandlungen	11	5

¹⁷ Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen (Art. 155 Abs. 1 TSchV).

¹⁸ Im Jahr 2017 nicht separat ausgewertet.

¹⁹ davon 74 Fälle wegen nicht absolvieren des praktischen Sachkundenachweises

²⁰ Das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen, ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. f TSchV).

²¹ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Das Töten von Tieren aus Mutwillen ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. c TSchV).

²² Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden (Art. 5 Abs. 4 TSchV).

²³ Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigen Material beschäftigen können (Art. 44 TSchV).

²⁴ Geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung soweit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (Art. 155 Abs. 2 TSchV).

²⁵ Tiere müssen in Transportmitteln genügend Raum haben. Für Nutztiere sind die Mindestanforderungen nach Anhang 4 massgebend. Wenn den Tieren mehr als das Doppelte der Mindestladefläche zur Verfügung steht, müssen Trennwände eingesetzt werden (Art. 165 Abs. 1 Bst. f TSchV).

²⁶ Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein (Art. 165 Abs. 1 Bst. h TSchV).

Schafe

	2017	2018
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Stallhygiene ⁸ , Witterungsschutz ²⁷ , Einstreu ²⁸)	17	56
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ¹⁰	13	17
ungenügende Klauenpflege ²²	2	9
vorschriftswidrige Kastration ²⁹	3	6
vorschriftswidriger Transport ^{17, 24, 25, 26}	9	6
übrige Widerhandlungen	24	17

Ziegen

	2017	2018
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Stallhygiene ⁸ , Einstreu ³⁰ , Einzelhaltung ³¹ , dauernde Anbindehaltung ³²)	14	23
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ¹⁰	5	5
ungenügende Klauenpflege ²²	7	7
übrige Widerhandlungen	13	8

Pferde

	2017	2018
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Stallhygiene ⁸ , Einstreu ³³ , Auslauf ³⁴)	27	35
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ¹⁰	5	3
Einzelhaltung ³⁵	4	5
übrige Widerhandlungen	10	17

²⁷ Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet (Art. 36 Abs. 1 TSchV).

²⁸ Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 52 Abs. 3 TSchV).

²⁹ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Dafür müssen sie einen vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen (Art. 32 TSchV).

³⁰ Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 53 Abs. 3 TSchV).

³¹ Einzel gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 55 Abs. 4 TSchV).

³² Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden (Art. 3 Abs. 4 TSchV). Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben (Art. 55 Abs. 1 TSchV).

³³ Liegeplätze von Pferden müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein (Art. 59 Abs. 2 TSchV).

³⁴ Pferden ist täglich ausreichend Bewegung (Nutzung oder Auslauf) zu gewähren. Die Auslaufläche muss die in Anhang 1 vorgegebenen Mindestabmessungen aufweisen (Art. 61 Abs. 1 und 2 TSchV).

³⁵ Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd haben. Für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden (Art. 59 Abs. 3 TSchV).

Rinder

	2017	2018
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Stallhygiene ⁸ , Einstreu ³⁶ , Klauenpflege ²²)	101	143
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ¹⁰	31	45
zu wenig oder kein Auslauf gewährt, Auslaufjournal nicht bzw. nicht korrekt geführt ³⁷	36	52
Widerhandlungen betreffend Kälber (Anbinde- und / oder Einzelhaltung ³⁸ ; kein dauernder Zugang zu Wasser ³⁹)	67	56
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ²⁴	22	45
andere Widerhandlungen gegen die Transportvorschriften (zu grosse oder zu kleine Fläche des Transportfahrzeugs ²⁵ , kein Einstreu ⁴⁰ , kein Abschlussgitter ²⁶ , Fahrer / in verfügt nicht über die vorgeschriebene Ausbildung ⁴¹)	43	26
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinärarnamtes ¹⁵	- ¹⁸	32
übrige Widerhandlungen	23	34

Kaninchen

	2017 ⁴²	2018
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter, Hygiene ⁸)	-	43
ungenügende Pflege bei Krankheit ¹⁰	-	6
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinärarnamtes ¹⁵	-	5
übrige Widerhandlungen	-	6

³⁶ Für Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist (Art. 39 Abs. 2 TSchV).

³⁷ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen (Art. 40 Abs. 1 TSchV).

³⁸ Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden. Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 38 Abs. 1, 3 und 4 TSchV).

³⁹ Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (Art. 37 Abs. 1 TSchV).

⁴⁰ Der Boden von Transportmitteln muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für Ruhepausen geeignet ist (Art. 164 TSchV).

⁴¹ In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrerinnen und Fahrer über eine fachspezifische berufs-unabhängige Ausbildung verfügen (Art. 150 Abs. 1 TSchV).

⁴² 2017 betrafen die meisten Verstösse das Nichteinhalten der von der Tierschutzverordnung vorgegebenen Haltungsbedingungen (Mindestmasse für Gehege, eine unzureichende Versorgung mit Futter und / oder mangelnde Stallhygiene). Aus diesem Grund wurde 2017 bei den Kaninchen auf eine Aufteilung der Widerhandlungen nach Kategorien verzichtet.

Wildfische

	2017	2018
Verwendung von Widerhaken ⁴³	38	28
vorschriftswidrige Tötung ⁴⁴	9	5
Fischsterben durch Abfluss von Gülle oder Baustellenwasser in ein Gewässer ⁴⁵	11	8
übrige Widerhandlungen	9	9

Rehe / Hirsche

	2017	2018
Entfernung vom Unfallort ohne Alarmierung der Wildhüterin oder des Wildhüters / der Polizei nach Kollision mit Fahrzeug ⁴⁶	29	29
von Hund gehetzt und / oder gerissen ¹⁴	6	17
übrige Widerhandlungen	6	6

Bei den als Heimtiere gehaltenen Vögeln sowie beim Geflügel betreffen die Verstösse in der Regel das Nichteinhalten der von der Tierschutzverordnung vorgegebenen Mindestmasse für Gehege, eine unzureichende Versorgung mit Futter und / oder mangelnde Stallhygiene. Auf eine Aufteilung der Widerhandlungen nach Kategorien wird deshalb verzichtet.

⁴³ Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist bei Fischen und Panzerkrebsen verboten. Die Kantone können jedoch für Seen und Stauhaltungen zulassen, dass Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis verfügen, Angeln mit Widerhaken verwenden (Art. 23 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 TSchV i.V.m. Art. 5b Abs. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei [SR 923.01]).

⁴⁴ Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten (Art. 100 Abs. 2 TSchV). Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden. Ausnahmen gelten für die Jagd, im Rahmen der zulässigen Schädlingsbekämpfung und wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen und Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt (Art. 178 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁴⁵ Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Wenn Gülle oder Baustellenabwasser in ein Gewässer gelangt, ersticken die darin lebenden Fische qualvoll.

⁴⁶ Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Indem im Anschluss an eine Kollision mit einem Reh / Hirsch nicht unverzüglich Meldung an die zuständige Behörde erstattet wird, kann das Tier nicht schnellst möglichst von seinem Leiden erlöst werden und verendet u.U. qualvoll.

Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der verhängten Strafen ausgewiesen.

Wie in den Ausführungen zu den Strafnormen des Tierschutzgesetzes erwähnt, wurde in ca. der Hälfte der Fälle die beschuldigte Person gleichzeitig mit der Verurteilung wegen einer oder mehrerer Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz wegen weiterer Delikte (z.B. Verstoss gegen das Waffen-, Heilmittel- oder Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung etc.) verurteilt. Dies hat zu einer Erhöhung des Strafmasses geführt.

	2016	2017	2018
Bussen bis CHF 100.-	172	84	64
Bussen von CHF 101.- bis 250.-	559	268	241
Bussen von CHF 251.- bis 500.-	766	542	588
Bussen von CHF 501.- bis 1000.-	368	290	339
Bussen von CHF 1001.- bis 2500.-	164	142	184
Bussen ab CHF 2500.-	29	27	34

Durchschnittliche Bussenhöhe: CHF 718.- (2017: CHF 598.-)

	2016	2017	2018
Geldstrafen	516	502	575
<i>bedingt</i>	461	456	494
<i>unbedingt</i>	55	46	81

Durchschnittliche Anzahl⁴⁷ bedingt ausgesprochener Tagessätze: 50 (2017: 37)

Durchschnittliche Anzahl unbedingt ausgesprochener Tagessätze: 63 (2017: 64)

Freiheitsstrafen	10	8	17
<i>bedingt</i>	5	6	10
<i>unbedingt</i>	5	2	7

Gemeinnützige Arbeit	27	17	7
-----------------------------	----	----	----------

⁴⁷ Die *Anzahl* der Tagessätze wird nach dem Verschulden des Täters bestimmt, deren *Höhe* nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 1 und 2 des schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0]).

Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie die Freisprüche dargestellt.

Eine Anzeige wird insbesondere dann nicht an die Hand genommen, wenn die Strafanzeige als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind.

Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2016	2017	2018
Nichtanhandnahme	54	46	51
Einstellungen	138	175	167
Freisprüche / Aufhebungen	15	22	14

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidungskategorien. In Klammern ist die Differenz zum Vorjahr ersichtlich.

Kanton	Total der Entscheide	Nichtanhandnahme	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
AG	206 (+35)	2 (+1)	26 (+15)	2 (-3)	176 (+ 22)
AI	3	0	0	0	3
AR	7 (-2)	1	1 (-2)	0	5
BE	338 (+23)	19	18 (-1)	3 (-3)	298 (+27)
BL	35 (+2)	4 (+2)	3 (-3)	2 (+1)	26 (+2)
BS	6 (+1)	0	0 (-1)	0	6 (+2)
FR	32 (+4)	0 (-1)	4 (+1)	0	28 (+4)
GE	53 (+11)	0	3 (-4)	0	50 (+15)
GL	30 (+17)	1 (+1)	5 (+5)	0	24 (+11)
GR	44 (-23)	0	9 (-13)	0	35 (-10)
JU	1 (-5)	0	0	0	1 (- 5)
LU	153 (+20)	0	3 (+2)	1	149 (+18)
NE	30	0 (-1)	0	0 (-1)	30 (+2)
NW	2 (-8)	1 (-1)	0	0	1 (-7)
OW	12 (-13)	0 (-2)	1 (-1)	0	11 (-10)
SG	151 (-25)	1 (+1)	28 (-16)	1 (-2)	121 (-8)
SH	18 (-3)	2 (+2)	4 (+4)	0 (-1)	12 (-8)
SO	89 (+12)	0 (-2)	11 (+6)	0 (-1)	78 (+9)
SZ	34 (-7)	1 (-2)	0 (-6)	1 (+1)	32
TG	20 (-27)	0 (-4)	4	0	16 (-23)
TI	19 (+2)	2 (+2)	1 (+1)	0	16 (-1)
UR	11 (-4)	3 (+3)	4 (+4)	0	4 (-11)
VD	133 (+47)	1 (+1)	7 (+2)	3 (+3)	122 (+41)
VS	35 (-1)	0 (-2)	0	0 (-1)	35 (+2)
ZG	18 (+5)	3 (+3)	1 (-1)	0	14 (+3)
ZH	277 (+17)	10 (+4)	34	1 (-1)	232 (+14)
Total	1757 (+78)	51 (+5)	167 (-8)	14 (-8)	1525 (+89)

Gesamtschweizerisch kam es in 86,8% (2017: in 85,5%) der gemeldeten Strafverfahren zu einer Verurteilung.